

Allgemeine Benutzungsregelungen

für die Tageseinrichtung für Kinder

der Gemeinde Altenmedingen „Sonnenblume“

1. **Allgemeines**

In unserer Tageseinrichtung wird Kindern die Möglichkeit gegeben neue Lebenserfahrungen zu sammeln. Dazu gehört, dass sie auch in diesem neuen Lebensraum ihre Erfahrungen und Möglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen können. Das Erleben von Gemeinschaft in der Gruppe der Tageseinrichtung und das Gestalten von gemeinsamer Zeit mit Gleichaltrigen gehört zu diesen Erfahrungen und Möglichkeiten, die die Tageseinrichtung den Kindern bieten möchte. Die Aufgaben, Kinder zu betreuen, sie zu erziehen und zu bilden, sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern. Die Arbeit in der Kindertagesstätte ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Die Tageseinrichtung übernimmt unterstützend diese Aufgabe auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Information voraus.

Dieses Verständnis voraussetzend, sorgt die KiTa für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. **Aufnahme des Kindes**

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch den Träger auf der Grundlage von Kriterien, die von ihm festgelegt werden.

Kinder mit Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet und Personensorgeberechtigte des behinderten Kindes, Träger und das Mitarbeiterteam in der Auffassung übereinstimmen, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Tageseinrichtung betreut, erzogen und gebildet werden kann.

Die Personensorgeberechtigten nehmen eine schriftliche Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vor. Die Gemeinde entscheidet über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Kindes in die Einrichtung. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Bei Nichtaufnahme kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten das Kind in die Warteliste aufgenommen werden.

Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:

- a) der unterschriebene Betreuungsvertrag
- b) das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen
- c) Benennung der zur Abholung berechtigten Personen
- d) Nachweis über die erforderliche Masernschutzimpfung
- e) Belehrung des Infektionsschutzes
- f) Erklärung Zahngesundheit - Gesundheitsamt

Alle Angaben unterliegen dem Datenschutz.

3. Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten sind:

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zusätzliche Betreuungsmöglichkeiten in der Zeit ab 7:00 Uhr morgens und bis 13:00 Uhr mittags sind auf Antrag möglich. Hierüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Die allgemeinen Öffnungszeiten, Ferientermine und Schließungen bei Studientagen, u.a. werden von der Gemeinde festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

4. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschl. der Spaziergänge, Besichtigungen sowie Ausflüge u.a. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorge-berechtigten oder ihre Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

Sollten andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen, ist eine persönliche Mitteilung oder schriftliche Erklärung erforderlich; telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen sollen, halten wir es grundsätzlich für erforderlich, dass diese mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtung prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

5. Versicherung

Die Kinder in der Kindertageseinrichtung sind nach § 539 Ziff. 14 a RVO bei Unfall versichert:

- auf direktem Wege zur und von der KiTa
- während des Aufenthaltes in der KiTa
- während aller Veranstaltungen der KiTa außerhalb seines Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen)

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld. Alle Unfälle, die auf dem Wege von der und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Tageseinrichtung ist **nicht** gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

6. **Krankheitsfälle**

In der Tageseinrichtung für Kinder können keine akut erkrankten Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

Die Kindertageseinrichtung ist bei einem Ausbruch von Infektionskrankheiten (i.S.d. Bundesseuchengesetzes) unverzüglich, spätestens nach drei Tagen der Abwesenheit in Kenntnis zu setzen, z. B. bei Masern, Scharlach, Keuchhusten, Covid etc..

Eine Verabreichung von Medikamenten durch Kindertagesstätten-Beschäftigte kann nicht erfolgen. Bei chronischen Erkrankungen erfolgt eine schriftliche Vereinbarung

7. **Elternbeitrag**

Der Elternbeitrag wird monatlich durch die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf im Lastschriftverfahren im Voraus eingezogen. Die Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung des Einkommens der Personensorgeberechtigten und der Anzahl der Kinder gestaffelt. Die aktuellen Beiträge sind der Anlage zu entnehmen. Änderungen des Elternbeitrages werden bekanntgegeben.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben nachzuweisen. Kann der zutreffende Beitrag wegen fehlender oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag ist während des gesamten Kindergartenjahres, auch in den Ferien und während Krankheitszeiten, zu entrichten. Die in den Ziffern 3. und 6. genannten Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

Der monatliche Elternbeitrag wird vom Träger für jeweils ein KiTa-Jahr festgesetzt. Beitragserhöhungen werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Die beitragspflichtigen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

Mit Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes entfällt eine Beitragszahlung.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den vollen Elternbeitrag zu zahlen, kann bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf einen Antrag auf ganz oder teilweise Übernahme stellen.

Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z.B. Ausflüge, Getränke, besondere Veranstaltungen werden mit den Eltern besprochen und eingesammelt.

8. **Abmeldung**

Eine Abmeldung kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Eine Abmeldung für den Zeitraum vom 01. April bis 31. Juli ist nicht möglich. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Der Elternbeitrag ist solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

9. **Kündigung**

Der Träger der Tageseinrichtung kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.

10. **Datenschutz**

Die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung und Nutzung richten sich nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 61 und 68 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) und § 14 KiTaG in den jeweils geltenden Fassungen.

11. **Betreuungsvertrag**

Die vorstehenden „Allgemeinen Benutzungsregelungen“ werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Tageseinrichtung spätestens am Tage der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

12. **Inkrafttreten**

Die „Allgemeine Benutzungsregelung“ tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

Altenmedingen, 1. Juli 2021

gez. Werner Marquard
Bürgermeister